

NEWSLETTER – 2021 / KW 35

- **Bei manipuliertem Dieselfahrzeug von VW kann ein Käufer zwischen kleinem und großem Schadensersatz wählen**

BGH, Urteil vom 06.07.2021, AZ: VI ZR 40/20

Im Juli 2015 erwarb die Klägerin in einem Autohaus einen gebrauchten VW Passat Variant 2,9 TDI mit dem Dieselmotor des Typs EA189, wobei dieser Motor mit der entsprechend bekannten Software versehen war. Nach einem Rückruf des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) im Jahr 2015 gegenüber dem beklagten Hersteller ließ die Klägerin im Anschluss hieran das vom KBA freigegebene Software-Update des Herstellers VW aufspielen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Verbringungskosten sind in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten**

AG Hannover, Urteil vom 26.11.2019, AZ: 511 C 11401/19

Die Parteien streiten über die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Für die Instandsetzung des streitgegenständlichen Fahrzeugs wurden der Klägerin insgesamt 3.212,52 € in Rechnung gestellt. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar der Höhe nach erforderlich**

AG Köln, Urteil vom 14.06.2021, AZ: 275 C 195/20

Vor dem AG Köln streiten das klagende Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht und die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers als Beklagte um die Erforderlichkeit restlichen Sachverständigenhonorars. Das in Rechnung gestellte Honorar kürzt die Beklagte gleich in mehreren Positionen. Darüber hinaus wendet sie ein, dass die Klägerin nicht aktivlegitimiert sei, weil die streitgegenständliche Abtretungserklärung nicht hinreichend bestimmt sei und den Zedenten unangemessen benachteiligen würde. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Erstattbarkeit der Position „Schutzmaßnahmen COVID-19 durchführen“**

AG Rastatt, Urteil vom 06.05.2021, AZ: 3 C 37/21

Wiederum musste sich ein Amtsgericht mit der Kürzung von unfallbedingten Reparaturkosten eines Haftpflichtversicherers auseinandersetzen. Dass dieser für die unfallbedingt eingetretenen Folgen haftet, stand außer Frage. Gekürzt wurde allerdings aus der Reparaturrechnung des Kfz-Betriebs die Position „Schutzmaßnahmen COVID-19 durchführen“. Der Abzug betrug 97,82 €. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Bei manipuliertem Dieselfahrzeug von VW kann ein Käufer zwischen kleinem und großem Schadensersatz wählen**

BGH, Urteil vom 06.07.2021, AZ: VI ZR 40/20

Hintergrund

Im Juli 2015 erwarb die Klägerin in einem Autohaus einen gebrauchten VW Passat Variant 2,9 TDI mit dem Dieselmotor des Typs EA189, wobei dieser Motor mit der entsprechend bekannten Software versehen war. Nach einem Rückruf des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) im Jahr 2015 gegenüber dem beklagten Hersteller ließ die Klägerin im Anschluss hieran das vom KBA freigegebene Software-Update des Herstellers VW aufspielen.

Die Klägerin begehrte mit ihrer Klage zweierlei:

- den Minderwertersatz für das neue Fahrzeug und
- die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Herstellers VW, ihr die weiteren über den Minderwert hinausgehenden Schäden zu ersetzen, die aus der Manipulation des Fahrzeugs resultieren würden.

Das LG Rottweil (Entscheidung vom 30.11.2018, AZ: 3 O 136/18) wies die Klage vollständig ab. Das OLG Stuttgart entschied in einem Grundurteil vom 11.12.2019 (AZ: 9 U 3/19), dass der Anspruch der Klägerin auf Minderwertersatz gerechtfertigt ist.

Die Berufung der Klägerin gegen die Abweisung der Feststellungsklage über weitere über den Minderwert hinausgehende Schäden wies das OLG Stuttgart allerdings zurück.

Aussage

Der BGH bestätigte in seinem Urteil das Urteil des OLG Stuttgart und verpflichtete die Beklagte der Klägerin gegenüber dem Grunde nach zum Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung.

Der BGH bestätigte auch, dass die Klägerin anstatt der Erstattung des Kaufpreises abzüglich der Nutzungsvorteile auf der Grundlage der gefahrenen Kilometer Zug-um-Zug gegen Übertragung des Fahrzeugs verlangen kann (sogenannter großer Schadensersatz) auch stattdessen das Fahrzeug behalten und von der Beklagten den Betrag ersetzt verlangen kann, um den sie das Fahrzeug – gemessen an dem objektiven Wert von Leistung und Gegenleistung – zu teuer erworben hat (sogenannter kleiner Schadensersatz).

Im Einzelnen führte der BGH hierzu aus:

„a) Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat, wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dabei kommt es darauf an, den Geschädigten wirtschaftlich möglichst so zu stellen, wie er ohne das schadenstiftende Ereignis stünde (Senatsurteile vom 21. Dezember 2004 - VI ZR 306/03, BGHZ 161, 361, 369 f., juris Rn. 20; vom 28. Oktober 2014 - VI ZR 15/14, VersR 2015, 75 Rn. 25; jeweils mwN).

b) Für die deliktische Haftung ist zu beachten, dass diese nicht das Erfüllungsinteresse oder positive Interesse erfasst, weil sie nicht an das Bestehen einer Verbindlichkeit und deren Nicht- oder Schlechterfüllung anknüpft. Sie beschränkt sich vielmehr auf das "Erhaltungsinteresse" (Senatsurteil vom 18. Januar 2011 - VI ZR 325/09, BGHZ 188, 78 Rn. 8) und damit das negative Interesse (Senatsurteil vom 25. November 1997 – VI ZR 402/96, NJW 1998, 983, 984, juris Rn. 10; BGH, Urteil vom 14. Mai 2012 - II ZR 130/10, NJW 2012, 3510 Rn. 14; Beschluss vom 9. Juni 2020 - VIII ZR 315/19, NJW 2020, 3312 Rn. 25). Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn sie neben einer vertraglichen Schadensersatzpflicht besteht. Der durch eine unerlaubte

Handlung Geschädigte hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, besser zu stehen, als er stünde, wenn der Schädiger die unerlaubte Handlung nicht begangen hätte. Dieser Grundsatz findet bei einem Kaufvertrag jedenfalls dann Anwendung, wenn dieser aufgrund falscher Angaben eines Dritten zustande gekommen ist. Die im Gewährleistungsrecht verankerte Besserstellung des Käufers ist nur gerechtfertigt, weil sie auf einem Rechtsgeschäft beruht, denn nur dieses, nicht aber die unerlaubte Handlung, kann den Käufer besserstellen, als er vorher stand. Der Käufer kann nur von dem Verkäufer Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die unerlaubte Handlung eines Dritten kann nicht dazu führen, dass dieser haftungsrechtlich wie ein Verkäufer behandelt wird. Allerdings muss das negative Interesse nicht notwendigerweise geringer sein als das positive Interesse des Geschädigten an der Vertragserfüllung. So ist anerkannt, dass die Anwendung der Differenzhypothese in dem Fall, in dem der Geschädigte nachweist, dass er ohne die für den Abschluss des Vertrages ursächliche Täuschungshandlung einen anderen, günstigeren Vertrag - mit dem Verkäufer oder einem Dritten - abgeschlossen hätte, im Ergebnis das Erfüllungsinteresse verlangen kann, und zwar deswegen, weil der Schaden in diesem Ausnahmefall dem Erfüllungsinteresse entspricht (Senatsurteil vom 18. Januar 2011 - VI ZR 325/09, BGHZ 188, 78 Rn. 8-10).

c) Nach diesen Grundsätzen kann ein Geschädigter, der durch ein deliktisches Handeln eines Dritten zum Abschluss eines Kaufvertrages bestimmt worden ist, von diesem verlangen, so gestellt zu werden, als habe er den Kaufvertrag nicht abgeschlossen. Will er die Kaufsache behalten, kann er hingegen nicht Ersatz der Kosten verlangen, die zur Mängelbeseitigung erforderlich sind. Denn damit beansprucht er das Erfüllungsinteresse, weil er im Ergebnis so gestellt werden möchte, als hätte der Verkäufer den Kaufvertrag ordnungsgemäß erfüllt (Senatsurteil vom 18. Januar 2011 - VI ZR 325/09, BGHZ 188, 78 Rn. 11). Er kann allerdings, wenn er die Kaufsache behalten möchte, als Schaden den Betrag ersetzt verlangen, um den er den Kaufgegenstand - gemessen an dem objektiven Wert von Leistung und Gegenleistung - zu teuer erworben hat. Denn dabei handelt es sich nicht um das Erfüllungs-, sondern um das Erhaltungsinteresse. ...“

„... d) Im Streitfall kann die Klägerin demnach den Schaden ersetzt verlangen, der dadurch entstanden ist, dass sie infolge des vorsätzlichen sittenwidrigen Verhaltens der Beklagten einen Kaufvertrag über das Fahrzeug geschlossen hat, bei dem der objektive Wert der Gegenleistung (des Fahrzeugs) den objektiven Wert ihrer Leistung (des Kaufpreises) nicht erreicht. Diese Wertdifferenz wird im Betragsverfahren festzustellen sein. Abweichend von der allgemeinen Regel, dass es für die Berechnung des konkreten Schadens - sofern der Schuldner nicht bereits vorher seine Ersatzpflicht erfüllt - grundsätzlich auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz ankommt (vgl. Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 57; BGH, Urteile vom 13. November 2012 - XI ZR 334/11, NJW 2013, 450 Rn. 23; vom 12. Juli 1996 - V ZR 117/95, ZIP 1996, 1382, 1384, juris Rn. 18), ist für die Bemessung des sogenannten kleinen Schadensersatzes dabei grundsätzlich zunächst der Vergleich der Werte von Leistung und Gegenleistung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich (vgl. BGH, Urteile vom 25. September 2018 - II ZR 27/17, juris Rn. 11; vom 6. Februar 2018 - II ZR 17/17, NJW 2018, 1675 Rn. 20; vgl. auch Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 48: "im Zeitpunkt des Erwerbs"). Denn das Wertverhältnis der vertraglich geschuldeten Leistungen ändert sich nicht dadurch, dass eine der Leistungen nachträglich eine Auf- oder Abwertung erfährt; der Vertrag wird dadurch nicht günstiger oder ungünstiger. Dies schließt eine schadensmindernde Berücksichtigung später eintretender Umstände im Rahmen der Vorteilsausgleichung nicht aus (vgl. BGH, Urteil vom 6. Februar 2018 - II ZR 17/17, NJW 2018, 1675 Rn. 21).

Vorliegend sind in die Bemessung des objektiven Werts des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die mit der Prüfstanderkennungsoftware verbundenen Nachteile, insbesondere das Risiko behördlicher Anordnungen, einzubeziehen. Eine etwaige Aufwertung des Fahrzeugs durch das Software-Update als nachträgliche Maßnahme der Beklagten, die gerade der Beseitigung der Prüfstanderkennungsoftware dienen sollte, ist als Vorteil zu berücksichtigen. Die Beweislast liegt insoweit bei der Beklagten (vgl. BGH, Urteil vom 4. April 2014 - V ZR 275/12, NJW 2015, 468 Rn. 22 mwN). Die Beurteilung, ob und inwieweit sich durch das Software-Update die Wertdifferenz zwischen Leistung und Gegenleistung reduziert

hat, bleibt dem Betragsverfahren vorbehalten. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob und inwieweit sich Nachteile tatsächlicher und rechtlicher Art, die dem Vortrag der Klägerin zufolge mit dem Software-Update verbunden sein sollen (Stilllegungsgefahr wegen Thermofenster, Risiken technischer Art, Gefahr von Steuernachforderungen), auf die Bewertung dieses Vorteils auswirken.“

Daneben sah der BGH keinen Raum für weitere Ersatzpflichten, die die Klägerin im Wege eines Feststellungsurteils begehrte. Hierzu führt der BGH wörtlich aus:

„2. Dennoch hat die Feststellungsklage keinen Erfolg. Denn die aus Sicht der Klägerin zu erwartenden künftigen Schäden sind nicht zusätzlich zum bereits eingetretenen Schaden ersatzfähig. Die Feststellungsklage erweist sich somit ungeachtet des Vorliegens des Feststellungsinteresses, das nur für ein stattgebendes Urteil echte Prozessvoraussetzung ist (BGH, Urteile vom 24. Februar 1954 - II ZR 3/53, BGHZ 12, 308, 316, juris Rn. 11; vom 10. Oktober 2017- XI ZR 456/16, NJW 2018, 227 Rn. 16) - jedenfalls als unbegründet. Auch wenn die Klage in der Vorinstanz zu Unrecht als unzulässig abgewiesen worden ist, kann der Senat vorliegend in der Sache entscheiden, weil das Berufungsurteil einen Sachverhalt ergibt, der eine verwertbare tatsächliche Grundlage für eine rechtliche Beurteilung bietet, und weil im Falle einer Zurückverweisung der Sache ein anderes Ergebnis nicht möglich erscheint (vgl. Senatsurteil vom 29. Juni 2010 - VI ZR 122/09, NJW-RR 2010, 1554 Rn. 13; BGH, Urteil vom 7. Juli 1993 - VIII ZR 103/92, BGHZ 123, 137, 141 f., juris Rn. 12 mwN).

a) Die Revision der Klägerin befürchtet künftige Schäden als Folge der aus ihrer Sicht nach wie vor bestehenden Stilllegungsgefahr; diese sei durch das Software-Update nicht gebannt, weil dieses ebenfalls über eine unzulässige Abschalteneinrichtung in Form eines Thermofensters verfüge. Infolge des Software-Updates drohten zudem Schäden am Fahrzeug, die außergewöhnliche Reparaturen (z.B. Austausch AGR-Ventil, Partikelfilter) notwendig machen könnten. Schließlich kämen Steuernachforderungen in Betracht, weil das Software-Update zu einem erhöhten Treibstoffverbrauch und damit verbunden zu erhöhten Kohlendioxidemissionen führe.

b) Ein Ersatz dieser Schäden kommt nicht zusätzlich zu dem Begehren der Klägerin auf den sogenannten kleinen Schadenersatz (Ersatz des Minderwerts) in Betracht. Denn in die Bemessung dieses Schadens einschließlich der Bewertung eines etwaigen Vorteils durch das Software-Update im Rahmen der Vorteilsausgleichung (s.o. II. 3. d) sind die Nachteile, die mit der Prüfstanderkennungssoftware oder dem Software-Update verbunden sind, bereits "eingepreist" (vgl. BGH, Urteil vom 27. September 1988 - XI ZR 4/88, ZiP 1988, 1464, 1467, juris Rn. 21; OLG Frankfurt, Urteil vom 17. Juni 2020 - 17 U 732/19, juris Rn. 63-65; OLG Karlsruhe, NJW-RR 2020, 347 Rn. 26).

Ob eine gesonderte Ersatzfähigkeit von Schäden infolge des Software-Updates in Betracht käme, wenn die Beklagte mit dem Aufspielen des Software-Updates einen eigenständigen Haftungsgrund verwirklicht hätte, kann hier dahinstehen. Denn ein solcher wäre vom Streitgegenstand des vorliegenden Feststellungsantrags nicht erfasst. Zudem sind weder Feststellungen getroffen noch rügt die Revision der Klägerin Vorbringen als übergangen, auf das sich ein solcher Haftungsgrund stützen ließe.“

Praxis

Nachdem dieses Urteil des BGH das erste Urteil bei abgasmanipulierten VW-Dieselfahrzeugen ist, das sich dezidiert mit den Fragen des kleinen und großen Schadenersatzes und der Berechnung einer Wertminderung und auch mit der Frage von Vorteils- oder Nachteilsausgleichungen befasst, sollen die Leitsätze hier vollständig dargestellt werden:

a) Ein Geschädigter, der durch das deliktische Handeln eines Dritten (hier: Fahrzeughersteller) zum Abschluss eines Kaufvertrages (hier: über ein Dieselfahrzeug mit Prüfstanderkennungssoftware) bestimmt worden ist, kann, wenn er die Kaufsache behalten möchte, als Schaden von dem Dritten

den Betrag ersetzt verlangen, um den er den Kaufgegenstand - gemessen an dem objektiven Wert von Leistung und Gegenleistung - zu teuer erworben hat (sogenannter kleiner Schadensersatz).

- b) Für die Bemessung dieses kleinen Schadensersatzes ist grundsätzlich zunächst der Vergleich der Werte von Leistung (Fahrzeug) und Gegenleistung (Kaufpreis) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich. Eine etwaige Aufwertung des Fahrzeugs durch eine nachträgliche Maßnahme (hier: Software-Update) des Schädigers, die gerade der Beseitigung der Prüfstanderkennungssoftware dienen sollte, ist im Rahmen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen; dabei sind etwaige mit dem Software-Update verbundene Nachteile in die Bewertung des Vorteils einzubeziehen.*
- c) In den so zu bemessenden Schaden (Minderwert) sind Nachteile, die mit der Prüfstanderkennungssoftware oder dem Software-Update (Vorteilsausgleichung) verbunden sind, bereits "eingepreist". Für eine Feststellung der Ersatzpflicht für diesbezügliche weitere Schäden ist daher kein Raum.*

- **Verbringungskosten sind in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten**
AG Hannover, Urteil vom 26.11.2019, AZ: 511 C 11401/19

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Für die Instandsetzung des streitgegenständlichen Fahrzeugs wurden der Klägerin insgesamt 3.212,52 € in Rechnung gestellt.

Die Beklagte regulierte den Betrag nur in Höhe von 3.091,92 € und begründet die Kürzung damit, dass restliche Verbringungskosten in Höhe von 120,60 € nicht erstattungsfähig seien.

Aussage

Nach Ansicht des AG Hannover, das mit seiner Aussage der ständigen Rechtsprechung des BGH folgt, kann die Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer als erforderlichen Herstellungsaufwand diejenigen Kosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der Geschädigte ist dabei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, unter mehreren, ihm zumutbar zur Verfügung stehenden Wegen den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbeseitigung zu wählen.

Die in Rechnung gestellten Verbringungskosten durfte die Geschädigte jedenfalls deshalb für erforderlich halten, weil sie im vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten als erforderlicher Herstellungsaufwand aufgeführt und einkalkuliert waren. Der Geschädigten durfte wegen ihrer mangelnden Fachkenntnis auch nur eine allgemeine Plausibilitätskontrolle zugemutet werden.

Seitens der Beklagten wurde auch nicht vorgetragen, dass die konkreten Verbringungskosten im Vergleich zu den sonst üblichen Kosten unverhältnismäßig hoch seien. Hierzu führt das Gericht weiter aus:

„Zutreffend weist die Beklagte darauf hin, dass auch ein Geschädigter in gewissen Grenzen eine Plausibilitätskontrolle des erstellten Sachverständigengutachtens und der erforderlichen Reparaturkosten anstellen muss. Inwieweit die Verbringungskosten in Höhe von 120,60 € allerdings erkennbar außerhalb der Grenzen liegen sollen, wird nicht dargelegt. Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, auf welcher Grundlage die Beklagte einen Betrag in Höhe von 80,00 € für ausreichend erachtet. Insoweit ist es auch unerheblich, dass sich der eingereichten Rechnung mit einem „Bezahlt-Vermerk“ nicht der genaue Zeitpunkt der Zahlung entnehmen lässt. Denn der Geschädigte genügt regelmäßig seiner Darlegungs- und Beweislast durch die Vorlage der Rechnung. Die Rechnung stellt ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrags i.S.d § 240 Abs. 2 S.1 BGB dar, wenn sie bezahlt wurde. Wie bereits dargelegt sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die für eine erhebliche Überhöhung der Kosten sprechen.“

Demzufolge durfte die Klägerin darauf vertrauen, dass die im Sachverständigengutachten angegebenen Arbeitsschritte erforderlich zur Schadenbeseitigung sind. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, ein entsprechendes Risiko dem Geschädigten aufzubürden.“

Praxis

Das AG Hannover folgt mit dem Urteil der ständigen Rechtsprechung des BGH. So genügt ein Geschädigter regelmäßig seiner Darlegungslast, wenn er eine bezahlte Rechnung vorlegt. Diese ist wesentliches Indiz für die Erforderlichkeit von Reparaturkosten. Das Risiko einer überhöhten Reparaturrechnung liegt sodann beim Schädiger.

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar der Höhe nach erforderlich**
AG Köln, Urteil vom 14.06.2021, AZ: 275 C 195/20

Hintergrund

Vor dem AG Köln streiten das klagende Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht und die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers als Beklagte um die Erforderlichkeit restlichen Sachverständigenhonorars. Das in Rechnung gestellte Honorar kürzt die Beklagte gleich in mehreren Positionen. Darüber hinaus wendet sie ein, dass die Klägerin nicht aktivlegitimiert sei, weil die streitgegenständliche Abtretungserklärung nicht hinreichend bestimmt sei und den Zedenten unangemessen benachteiligen würde.

Aussage

Die zulässige Klage ist größtenteils auch begründet. Das AG Köln spricht der Klägerin restlichen Schadenersatz in Höhe von 79,86 € zu, jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Geschädigte des Verkehrsunfalls die ihr zustehenden Ansprüche gegen die Klägerin an die beklagte Haftpflichtversicherung abtritt. Nur Zug-um-Zug gegen die Abtretung dieser Ansprüche hat die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung restlicher 79,86 € gegen die Beklagte.

Einwände seitens der Beklagten gegen eine fehlende Aktivlegitimation der Klägerin sieht das AG Köln jedoch als unbegründet an. Der Schadenersatzanspruch sei wirksam an das Sachverständigenbüro abgetreten worden. Die Geschädigte habe dabei ihren „*Schadenersatzanspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars in Höhe des Bruttoendbetrages der Rechnung des beauftragten Sachverständigenbüros erstrangig erfüllungshalber gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des unfallbeteiligten Fahrzeugs*“ abgetreten.

„*Diese Abtretung ist hinreichend bestimmt (vgl. zu den Anforderungen nur BGH, Urteil vom 07.06.2011 – VI ZR 260 / 10, zitiert nach juris). Sie erfasst insbesondere lediglich den Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten und keine weiteren Erstattungsansprüche.*“

Grundsätzlich gehören die Kosten des Sachverständigen gemäß § 249 Abs. 2 BGB zu den mit dem Schaden verbundenen Vermögensnachteilen, die durch den Schädiger zu ersetzen sind. Jene Kosten sind dann zu erstatten, wenn sie erforderlich sind. Was insoweit erforderlich und zweckmäßig ist, richtet sich nach dem Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung.

Die Obergrenze der Erforderlichkeit bildet im Hinblick auf die Sachverständigenkosten die zwischen Auftraggeber und Sachverständigenbüro geschlossene Preisvereinbarung. Sind die ihr zugrunde liegenden Werte nicht für den Geschädigten deutlich und erkennbar überhöht, so sind diese Kosten in der Regel auch erstattungsfähig und erforderlich.

Grundlage der Preisvereinbarung war vorliegend die BVSK Honorarbefragung 2018. Dieser entsprechend rechnete die Klägerin ab. Für das AG Köln sei nicht ersichtlich, warum die Werte des BVSK die von vielen Gerichten gemäß § 287 ZPO als taugliche Schätzgrundlage herangezogen werden, überhöhte Werte wiedergeben sollten. Es bestehen auch keine Bedenken in Bezug auf die Ermittlung des Sachverständigenhonorars anhand der festgestellten Schadenhöhe.

„*Die richtige Ermittlung des Schadensbetrags wird als Erfolg geschuldet; hierfür haftet der Sachverständige. Deshalb trägt eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars dem nach der Rechtsprechung entscheidend ins Gewicht fallenden Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung ist*

(BGH v. 04.04.2016, Az. X ZR 80/05, Rn. 18 mwN (zitiert nach Juris); BGH v. 23.01.2017, Az. VI 67/06 Rn. 20 mwN (zitiert nach juris)).“

Auch berechnete Nebenkosten, die im Einklang mit der BVSK Honorarbefragung sowie dem JVEG stehen, sind erforderlich. Schreibkosten sind ebenfalls erforderlich und nicht das bloße Ergebnis der Inanspruchnahme von EDV-Programmen.

„Selbst, wenn aus Laiensicht heutzutage gängige Ausführungen computergestützt erfolgen, so darf der Laie dennoch davon ausgehen, dass individuelle Ausführungen geschrieben werden.“

1,80 € pro Seite sind zu veranschlagen, Fotokosten in Höhe von 2,00 € sind ebenfalls erforderlich.

„Ein professionell entwickeltes Farblichtbild, das dem Sinn und Zweck entsprechend auch Details scharf erkennen lässt, kostet gerichtsbekannt nicht nur wenige Cent.“

0,70 € pro Kilometer an Fahrtkosten sowie 15,00 € an Unkostenpauschale sind ebenfalls gemäß BVSK Honorarbefragung sowie JVEG aus Sicht des AG Köln erstattungsfähig.

In Rechnung gestellte Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen in Höhe von 12,50 € hält das AG Köln indes für nicht erstattungsfähig. Klägerseits wurde bereits nicht ausgeführt, inwieweit diese Kosten tatsächlich entstanden sind.

Praxis

Mit Ausnahme der berechneten Corona-Schutzmaßnahmen in Höhe von 12,50 € hält das AG Köln die Sachverständigenkosten sowohl in Bezug auf das Grundhonorar als auch auf die Nebenkosten für erstattungsfähig.

Der erstrangige und erfüllungshalber abgetretene Anspruch vom Geschädigten an das Sachverständigenbüro steht dieser Auffassung nicht entgegen.

Zu verwundern vermag allerdings, dass das AG Köln die weitergehende Zahlung von 79,86 € an die Bedingung knüpft, dass der Geschädigte seine Ansprüche (Werkvertrag) an die Beklagte Zug-um-Zug abzutreten hat.

- **Erstattbarkeit der Position „Schutzmaßnahmen COVID-19 durchführen“**
AG Rastatt, Urteil vom 06.05.2021, AZ: 3 C 37/21

Hintergrund

Wiederum musste sich ein Amtsgericht mit der Kürzung von unfallbedingten Reparaturkosten eines Haftpflichtversicherers auseinandersetzen. Dass dieser für die unfallbedingt eingetretenen Folgen haftet, stand außer Frage. Gekürzt wurde allerdings aus der Reparaturrechnung des Kfz-Betriebs die Position „Schutzmaßnahmen COVID-19 durchführen“. Der Abzug betrug 97,82 €.

Die Differenz sprach das AG Rastatt der Klägerseite vollumfänglich zu. Die Beklagte hatte sämtliche Nebenkosten des Rechtsstreits zu tragen.

Aussage

In seinem Urteil stellte das AG Rastatt fest, dass das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko beim Schädiger liege. Eine mögliche Zuvielberechnung bzw. Berechnung nicht erforderlicher Maßnahmen müsse sich der Geschädigte nicht zurechnen lassen. Dieses Risiko der überhöhten Berechnung trage vielmehr die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallschädigers.

Bezüglich der Auswahl des Sachverständigen wie auch der Werkstatt sei dem Kläger auch kein Auswahlverschulden vorzuwerfen.

Hinsichtlich der Desinfektionsmaßnahmen sah das AG Rastatt den Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen als gegeben an. Es habe sich nicht um Arbeiten an Fahrzeugteilen gehandelt, welche von dem Unfallgeschehen völlig unberührt gewesen wären. Sie wären auch kausal durch den Unfall herbeigeführt worden. Ohne die verursachten Unfallschäden durch das Beklagtenfahrzeug hätte der Kläger sein Fahrzeug nicht in Reparatur geben müssen. Etwaige Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen wären dann nicht erforderlich gewesen.

Zur Notwendigkeit dieser Maßnahmen führte das AG Rastatt darüber hinaus wörtlich aus:

„Insoweit ist auf die gerichtsbekanntes (§ 291 ZPO) Hinweise des Robert-Koch-Instituts hinzuweisen, wonach eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen ist (vgl. Staudinger/Altun, NZV 2021, 169, 170). Nun ist zu berücksichtigen, dass im Falle der Reparatur das beschädigte Fahrzeug insbesondere auch im Innenbereich durch Dritte berührt wird. Die Desinfektion der Oberflächen ist in der Folge eine geeignete und erforderliche Maßnahme um die Übertragung von Coronaviren mittel kontaminierter Oberflächen zu verhindern (ebenso: AG Heinsberg, Urt. v. 4.9.2020 – 18 C 161/20, BeckRS 2020, 25146; Staudinger/Altun, NZV 2021, 169, 170). Die Desinfektion steht auch im Einklang mit den gegenwärtig allgemein geltenden erhöhten und angemessenen Hygienestandards um der anhaltenden COVID-19-Pandemie Einhalt zu gebieten (vgl. auch Amtsgericht Landsberg am Lech, Urteil vom 15.10.2020 – 1 C 468/20; Amtsgericht Osnabrück, Urteil vom 15.12.2020 – 42 C 1900/20). Sofern die Werkstatt entsprechende Schutzmaßnahmen ergreift, so sind die hierfür in Rechnung gestellten Kosten durch den Schädiger zu ersetzen (ebenso: AG Rastatt, Urteil vom 29.01.2021 – 1 C 231/20; AG Frankenthal Endurteil v. 9.4.2021 – 3a C 253/20, BeckRS 2021, 7263; AG Wolfratshausen, Urteil vom 15.12.2020 – 1 C 687/20, SVR 2021, 105, beck-oonline; AG Leverkusen, Urteil vom 30.9.2020 – 26 C 266/20; SVR 2021, 104, beck-online; AG Heinsberg Urt. v. 4.9.2020 – 18 C 161/20, BeckRS 2020).“

Praxis

Interessant am Urteil des AG Rastatt ist vor allem, dass sich dieses auch inhaltlich zur Notwendigkeit der Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie auseinandersetzt. So verweist das AG Rastatt auf die Infos auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts. Danach besteht nun einmal das Risiko von Schmierinfektionen. Dieses Risiko liegt bei der Reparatur von Fahrzeugen eigentlich auf der Hand. Gefährdet sind sowohl die Mitarbeiter als auch die Kunden und Unfallgeschädigten. Vor diesem Hintergrund ist es nur konsequent, diese zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Reparatur aufgrund der Coronapandemie als erforderlich anzusehen.